

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 129/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 7. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da der in ihrer Begründung geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet ist.
- 2 Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der behaupteten Abweichung beruht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39).
- 3 Diesen Anforderungen wird der Vortrag des Beschwerdeführers, die angefochtene Entscheidung des LSG beruhe auf einer Divergenz zum Urteil des BSG vom 17. März 2005 - B 7a AL 10/04 R - (SozR 4-4300 § 193 Nr 4), nicht gerecht. Denn der Beschwerdeführer vermag nicht schlüssig aufzuzeigen, dass das LSG einen abstrakten Rechtssatz entwickelt hätte, der einem der angeführten Entscheidung des BSG zu entnehmendem Rechtssatz widersprechen würde. Fraglich ist insoweit schon, ob den Ausführungen der Beschwerdebegründung unter 2.b) überhaupt ein tragender abstrakter Rechtssatz des BSG zu entnehmen ist. Denn dort werden im Wesentlichen nur Ermittlungshinweise des BSG wiedergegeben (vgl zur fehlenden Bindungswirkung solcher Hinweise Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 170 RdNr 11; Lütke, SGG, 2. Aufl, § 170 RdNr 17). Jedenfalls kann aus dem Vorbringen unter 2.a) nicht nachvollzogen werden, inwieweit das LSG der Auffassung des BSG im Sinne der Entwicklung einer tragenden Rechtsansicht widersprochen haben soll. Allenfalls kann dem Vorbringen des Beschwerdeführers entnommen werden, das LSG habe die Entscheidung des BSG übersehen, sei in der Folge davon einem Rechtsirrtum unterlegen und habe den Rechtsstreit falsch entschieden. Dies genügt jedoch nicht für die formgerechte Bezeichnung einer Divergenz.
- 4 Im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung ohnedies keine hinreichend klaren Ausführungen zur Vergleichbarkeit der Fragestellungen im angefochtenen Urteil des LSG einer- und im angeführten Urteil des BSG andererseits. Denn in dem vom BSG entschiedenen Fall war die Erbschaft, deren Verkehrswert uU fehlende Bedürftigkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Folge haben konnte, während des laufenden Bezugs von Arbeitslosenhilfe (Alhi) angefallen (vgl SozR 4-4300 § 193 Nr 4 RdNr 11); im vorliegenden Fall erfolgte dagegen auch nach dem Vorbringen der Beschwerdebegründung der Anfall der Erbschaft zu einem Zeitpunkt (nämlich



im Jahre 1998), zu dem der Kläger noch Arbeitslosengeld bezog. Schließlich beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass er - wie er selbst vorträgt - den Alhi-Antrag am 25. Februar 1999 stellte und die Beklagte bei der Aufhebung der Bewilligung für die Zeit ab 30. April 1999 bzw ab 5. Mai 1999 im Hinblick auf ein Vermögen von ca 85.000,00 € von fehlender Bedürftigkeit für 204 Wochen ausging. Um darzulegen, dass das Urteil des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht, hätte der Beschwerdeführer deshalb aufzeigen müssen, dass auch bei Zugrundelegung eines verwertbaren Vermögens schon zur Zeit der Antragstellung (Februar 1999, vgl § 8 Satz 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 <AlhiV 1974>) zu Beginn des streitigen Aufhebungszeitraums von einem erheblichen Verbrauch iS des § 9 AlhiV 1974 auszugehen wäre und sich deshalb der zu Grunde gelegte 204-Wochen-Zeitraum entsprechend verkürzt hätte; ein solches Vorbringen wäre kaum möglich gewesen.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)